



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020/00004/00026/00002/00005/00003  
Bern, 16. Juli 2019

## Verfügung

betreffend

### **temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse, des PC-7-Teams und der FA18-Displays, nachstehend «PS», «PC7T» und «FA18»**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend auch «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS, des PC7T und der FA18 der Luftwaffe stattfinden.
4. Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 24. Mai 2019 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während der



Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS, des PC7T und der FA18 nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.

5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmern der Vorführung vorbehalten werden. Es kann damit der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstöße zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 923 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 3. Juni 2019 und dem 24. Juni 2019 (12:00 Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- SWISS, 03. Juni 2019
- Skyguide AMC, 03. Juni 2019
- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 18. Juni 2019
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 22. Juni 2019
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 23. Juni 2019

Beim BAZL sind ausser Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Skyguide Airspace and Routes, 25. Juni 2019
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 25. Juni 2019

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

Ergebnis des Anhörungsverfahrens und Errichtung TEMPO RAs:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Anordnung 1.a).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Anordnung 1.b).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Anordnung 2).
- 6.4. Die Luftwaffe informiert vorgängig die Deutsche Flugsicherung (DFS) sowie den Deutschen Aero Club (DAeC) über die Aktivierungen der TEMPO RA Schaffhausen und stellt jeweils im Voraus das publizierte NOTAM zu (Anordnung 3).
- 6.5. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 26. Juli 2019 (Anordnung 4).

- 6.6. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Anordnung 5).
- 6.7. Die Verfügung ist der in Anordnung 6.1 genannten Stellen zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in Anordnung 6.2 genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Die Verfügung ist zudem im Bundesblatt gemäss Anordnung 6.3 in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainingsflüge und Vorführungen der PS, des PC7T und der FA18 werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

  - a) Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
  - b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6, erlaubt.
2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
3. Die Luftwaffe informiert vorgängig die Deutsche Flugsicherung (DFS) sowie den Deutschen Aero Club (DAeC) über die Aktivierungen der TEMPO RA Schaffhausen und stellt jeweils im Voraus das publizierte NOTAM zu.
4. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 26. Juli 2019 in Kraft.
5. Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Publikation der Verfügung:
  - 6.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:

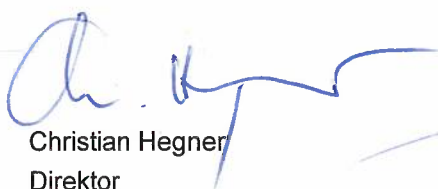
- Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern

6.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:

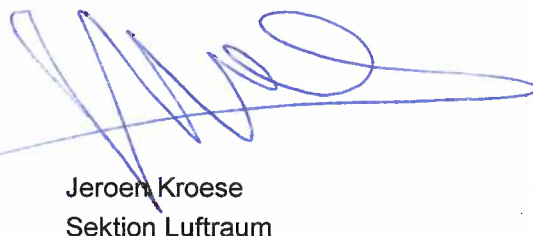
- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Schweizerischer Hängegleiterverband, z. H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Segelflugverband der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Swiss International Air Lines Ltd., z. H. Herr Harry Bänninger, P.O. Box, ZRH S/OS/BAEH, 8058 Zurich Airport
- Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zurich Airport

6.3. Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner  
Direktor



Jeroen Kroese  
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 15. Juli bis und mit 15. August still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich ([Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch](mailto:Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch)), Axel Maubach ([Axel.Maubach@vtg.admin.ch](mailto:Axel.Maubach@vtg.admin.ch)), Cécile du Mesnil ([cecile.dumesnil@skyguide.ch](mailto:cecile.dumesnil@skyguide.ch)), Oliver Krause ([oliver.krause@skyguide.ch](mailto:oliver.krause@skyguide.ch)), Ilja Schmidt ([ilja.schmidt@skyguide.ch](mailto:ilja.schmidt@skyguide.ch))
- Intern: D, LSI, SISS/bol, wis, SILR/lof, hea, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LIFS, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM



16. Juli 2019

# Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18-Displays («FA18») der Luftwaffe

---

---

## Anhang 1 zur Verfügung vom 16. Juli 2019 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18-Displays («FA18») der Luftwaffe

---

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

### 1.1. Skyguide, Airspace and Routes

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
No issues from Airspace Team skyguide.	Zur Kenntnis genommen.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 1.2. Flughafen Zürich AG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Ich bitte um Entschuldigung für die leicht verspätete Einreichung unserer Stellungnahme.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die LS-R für die folgenden Displays/Trainings nur ausserhalb der «DVO-Zeiten» aktiv sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Uster (PS), SEP20/21</li><li>- Jona (PC7T), SEP13</li><li>- Hausen a.A. (PC7T), OCT04/05</li></ul> <p>In diesem Falle bestehen seitens FZAG keine Einwände gegen die Displays der Tranche 3.</p>	<p>Gemäss getroffenen Abmachungen zwischen dem BAZL, der Skyguide und der Luftwaffe an der Koordinations-sitzung vom 9. Januar 2019 werden diese Displays ausserhalb DVO stattfinden, damit der Flugverkehr des Flughafens Zürich während diesen Zeiten nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><b>Der Antrag gilt als berücksichtigt.</b></p>

## 1.3. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank für die Unterlagen zur Vernehmlassung der dritten Tranche PS/PC7T &amp; FA18 Vorführungen.</p> <p>Ich habe diese im AeCS Zentralvorstand verteilt und keine Feedbacks gegen diese Luftraumbeschränkungen erhalten. Bezüglich Information an Piloten aus Deutschland hast Du direkt von Roland bereits ein Feedback erhalten. Diesem schliessen wir uns an.</p> <p>Wir wünschen den Veranstaltern und den Piloten gutes Wetter, gute Vorführungen und viele begeisterte Zuschauer.</p>	<p>Die Luftwaffe informiert vorgängig die Deutsche Flugsicherung (DFS) sowie den Deutschen Aero Club (DAeC) über die Aktivierungen der TEMPO RA Schaffhausen und stellt jeweils im Voraus das publizierte NOTAM zu</p> <p><b>Der Antrag gilt als berücksichtigt.</b></p>

## 1.4. Skyguide / AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Aus Sicht AMC gibt es keine Einwände.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>





Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 1.5. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Der Segelflugverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Anhörung zur Tranche 3 von PS/PC7T/FA18.</p> <p>Von den betroffenen Gruppen wurden uns keine Einwände gemeldet.</p> <p>Zum Display "Schaffhausen" erlauben wir uns folgenden Hinweis:</p> <p>Aufgrund der Erfahrungen aus 2018, während einem Display der PS, in Fricktal-Schupfart, erachten wir eine zusätzliche Publikation auf den umliegenden Flugplätzen in Deutschland als sinnvoll.</p>	<p>Die Luftwaffe informiert vorgängig die Deutsche Flugsicherung (DFS) sowie den Deutschen Aero Club (DAeC) über die Aktivierungen der TEMPO RA Schaffhausen und stellt jeweils im Voraus das publizierte NOTAM zu</p> <p><b>Der Antrag gilt als berücksichtigt.</b></p>

## 1.6. SWISS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Darf ich nochmals kurz nachfragen, dass wir keine Einschränkungen in diesem Bereich für unsere Abflüge in Zürich haben? Wir hatten ja das Vorgespräch im Januar zusammen und ich will nur sicherstellen, dass wir hier 'on track' sind. Danke für einen kurzen feedback.</p> <p>Herzlichen Dank. Ihr seid einfach gut und ich weiss, dass ich mich auf euch verlassen kann.</p>	<p>Gemäss getroffenen Abmachungen zwischen dem BAZL, der Skyguide und der Luftwaffe an der Koordinationsitzung vom 9. Januar 2019 werden die Zeiten dieser Displays so gelegt, dass der Flugverkehr des Flughafens Zürich nicht oder kaum beeinträchtigt wird.</p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.7. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Seitens betroffenen Hängegleiterclubs und Flugschulen sind bis gestern (Annahmeschluss meinerseits) dieses Mal keine Rückmeldungen eingegangen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 2 Fazit

Die Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss dem Gesuch der Luftwaffe vom 24. Mai 2019, der Koordinations Sitzung vom 9. Januar 2019 zwischen dem BAZL, der Skyguide und der Luftwaffe sowie gestützt auf die Auswertung der Stellungnahmen, wie sie dem vorliegenden Anhang 1 zur Verfügung vom 16. Juli 2019 zu entnehmen ist, verfügt.



16. Juli 2019

# Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 16. Juli 2019 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18-Displays («FA18») der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 1 PS

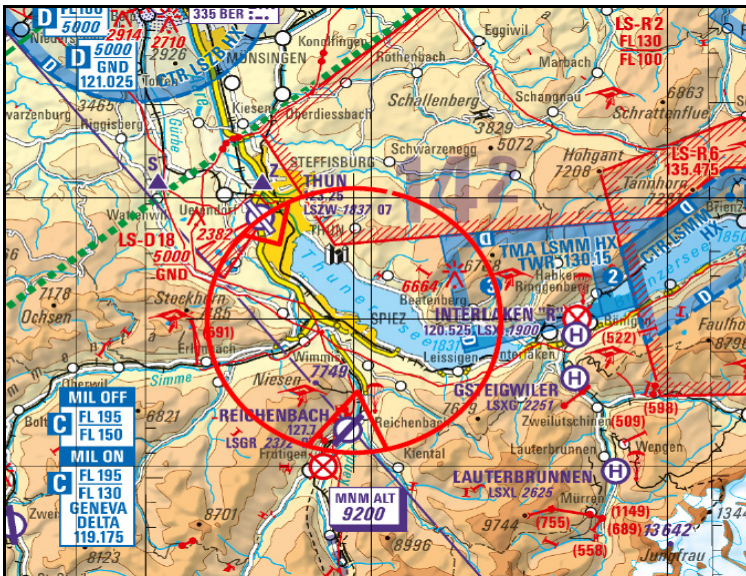
### 1.1 "Spiez"

Circle of 10km radius, centered at Spiez (WGS84: 46°41'17"N / 007°41'07"E, ELEV 1840FT).

Lower Limit: GND / 1000ft AGL Region Reichenbach und Thun

Upper Limit: FL130

Date: July 26<sup>th</sup> and 27<sup>th</sup>, 2019



Spiez

G` I I KOOMTKNNNKQKQRT PSQUG=



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

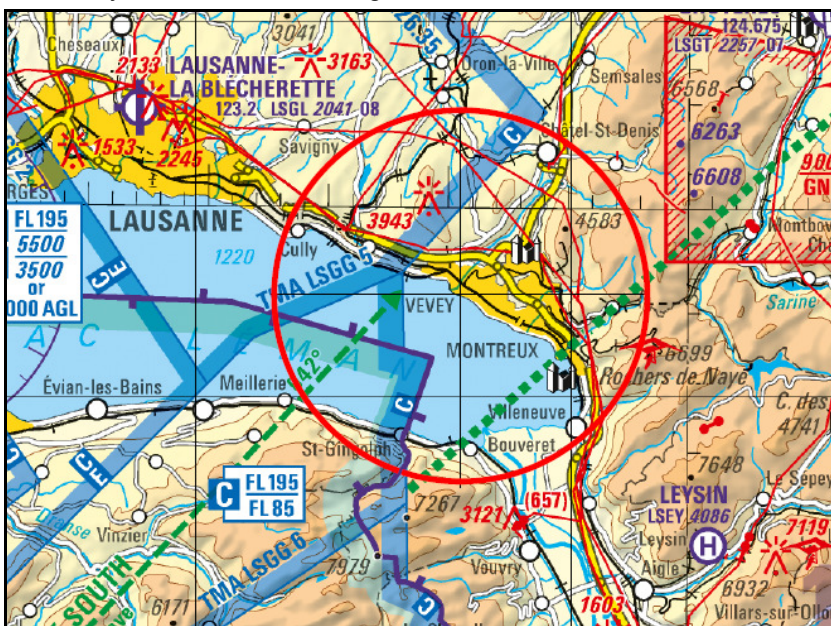
## 1.2 "Vevey"

Circle of 10km radius, centered at Vevey (WGS84: 46°27'33"N / 006°50'31"E, ELEV 1245FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: July 30<sup>th</sup> and 31<sup>st</sup> and August 1<sup>st</sup>, 2019



Vevey

## 1.3 "Birmenstorf"

Circle of 10km radius, centered at Kiesgrube near Birmensdorf AG (WGS: 47°27'41"N / 008°14'11"E, ELEV 1208FT);EXCL ZRH CTR1.

Lower Limit: GND

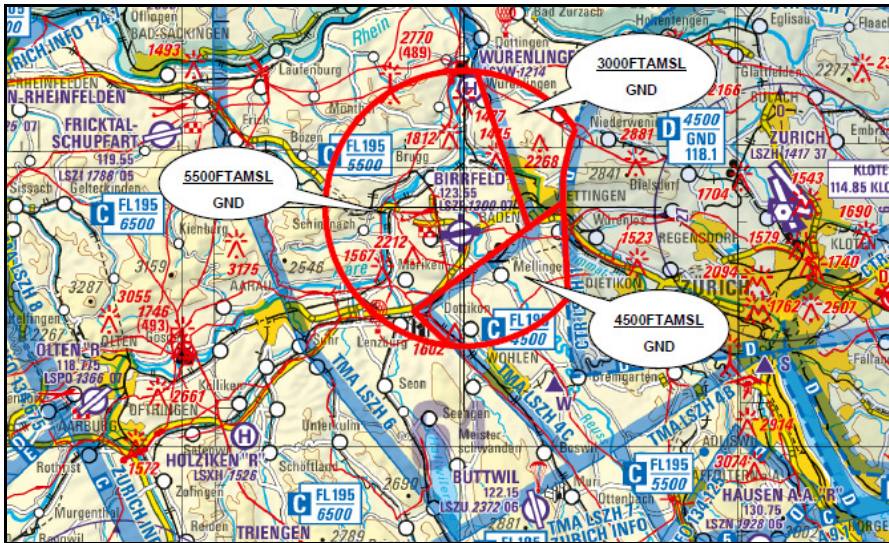
Upper Limit: Lower limit TMA 1, 4c and 6; EXCL Looping slot (10MIN by RDO)

Date: August 9<sup>th</sup> and 10<sup>th</sup>, 2019





Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Birnenstorf

## 1.4 "Vierwaldstättersee"

Circle of 10km radius, centered at Vierwaldstättersee (WGS: 47°01'09"N / 008°22'03"E, ELEV 1425FT), NO RESTRICTIONS S OF CTR LSZC.

Lower Limit: GND / 1000ft AGL Raum Haltikon

Upper Limit: FL120

Date: August 23<sup>rd</sup>, 2019



Vierwaldstättersee



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

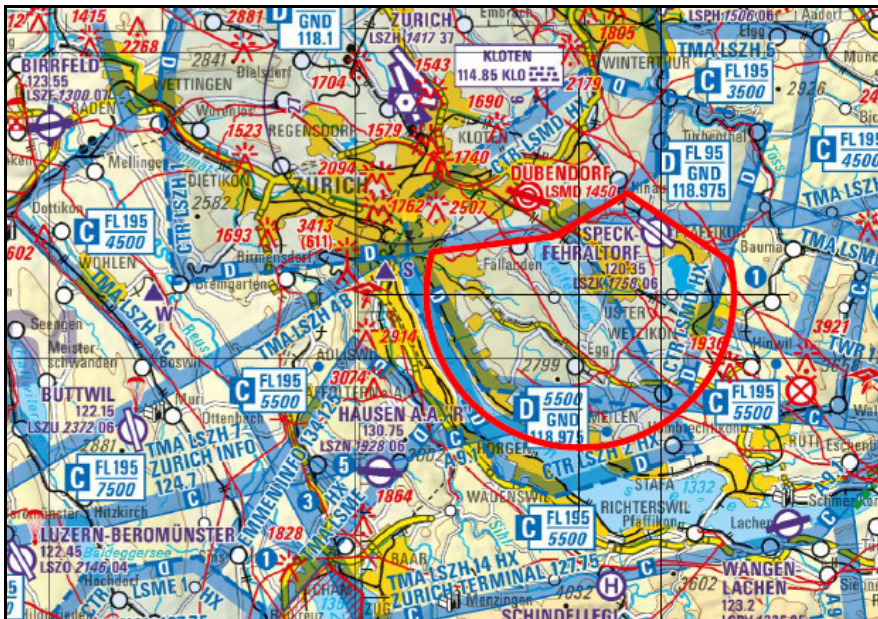
## 1.5 "Uster"

Circle of 10km radius, centered at Schiffsteg Uster (WGS: 47°20'36"N / 008°41'26"E, ELEV 1430FT),  
LSZH CTR NOT AFFECTED. NO RESTRICTIONS NE OF LSZK AD.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6500ft AMSL

Date: September 20<sup>th</sup> and 21<sup>st</sup>, 2019



Uster

## 2 PC7T

### 2.1 "St. Stephan"

Circle of 8km radius, centered at AD St.Stephan (WGS84: 46°29'56"N / 007°24'36"E, ELEV 3280FT).

Lower Limit: GND

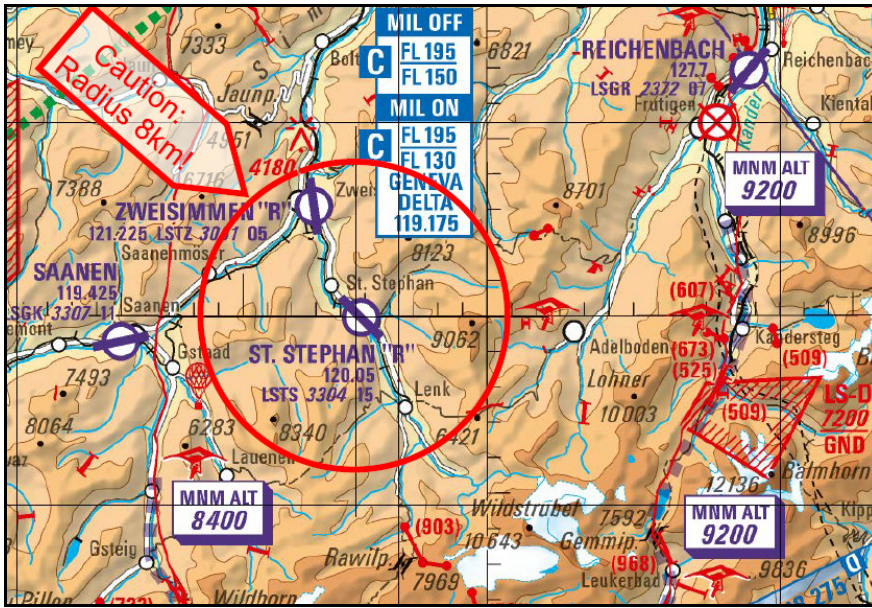
Upper Limit: FL120

Date: August 30<sup>th</sup> and 31<sup>st</sup>, 2019





Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



St. Stephan

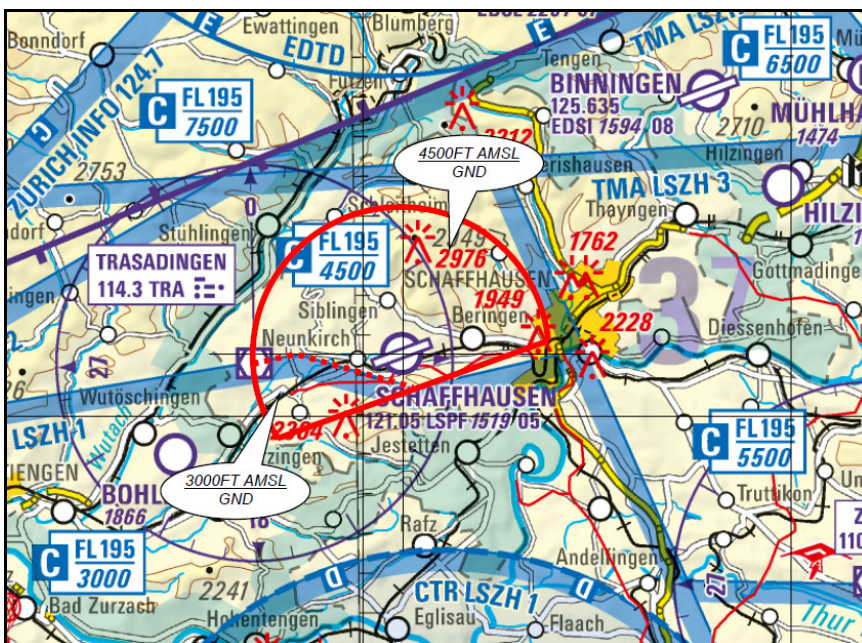
## 2.2 "Schaffhausen"

Segment of a circle of 7km radius, centered at LSPF/Schmerlat ARP (WGS84: 47°41'26"N / 008°31'37"E, ELEV 1519FT); CW FM RDL 233-085 (WI Switzerland only).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 3000FT ZRH TMA1 / 4500FT ZRH TMA2 FT AMSL

Date: September 6<sup>th</sup> and 7<sup>th</sup>, 2019



Schaffhausen



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 2.3 "Jona"

Circle of 7km radius, centered at Jona (WGS84: 47°13'11"N / 008°50'38"E, ELEV 1350FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7000ft AMSL

Date: September 13<sup>th</sup>, 2019



Jona

## 2.4 "Hausen am Albis"

Circle of 7km radius, centered at ARP Hausen am Albis (WGS84: 47°14'19"N / 008°30'56"E, ELEV 1928FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7000ft AMSL

Date: October 4<sup>th</sup> and 5<sup>th</sup>, 2019





Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Hausen am Albis

## 2.5 "Luzern"

Circle of 7km radius, centered at Verkehrshaus Luzern (WGS84: 47°03'11"N / 008°20'07"E, ELEV 1435FT) NO RESTRICTIONS NE OF LINE SEMPACH-WEGGIS.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: October 11<sup>th</sup> and 12<sup>th</sup>, 2019



Luzern



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

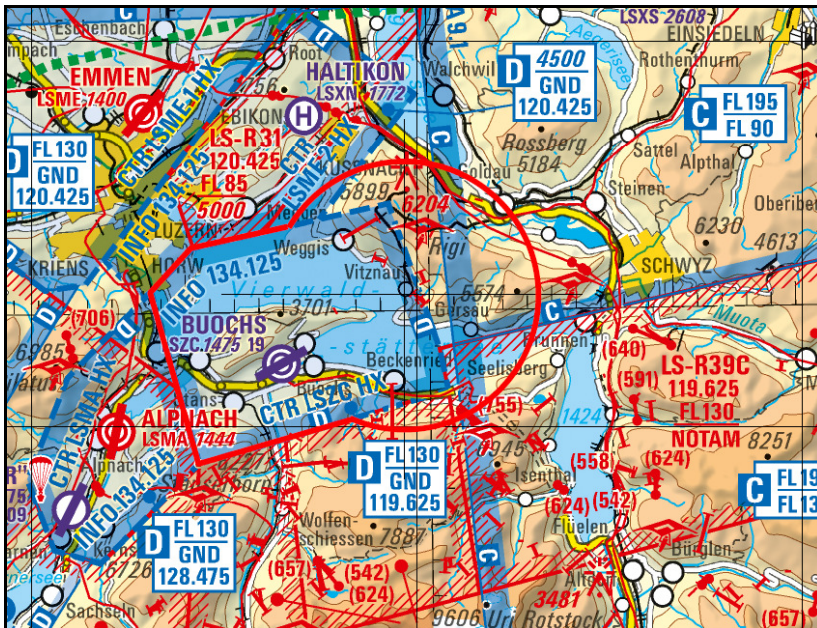
## 2.6 "Vitznau"

Circle of 7km radius, centered at Vitznau (WGS84: 47°00'28"N / 008°28'58"E, ELEV 1440FT),  
CTR LSZC INCLUDED.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: December 11<sup>th</sup> and 12<sup>th</sup>, 2019



Vitznau

## 3 FA18

### 3.1 "Vevey"

Circle of 10km radius, centered at Vevey (WGS84: 46°27'33"N / 006°50'31"E, ELEV 1245FT).

Lower Limit: GND

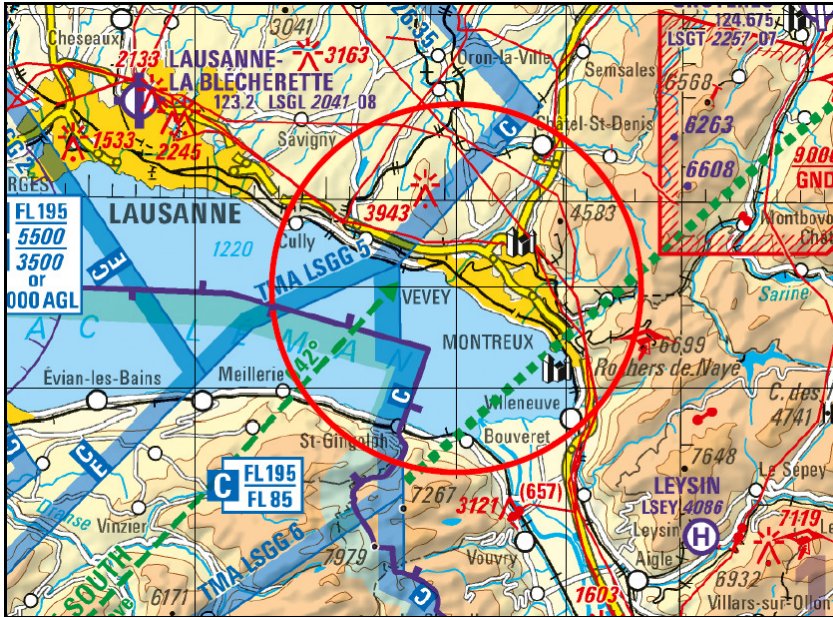
Upper Limit: FL120

Date: July 30<sup>th</sup> and 31<sup>st</sup> and August 1<sup>st</sup>, 2019





Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Vevey

### 3.2 "Thun"

Circle of 3NM radius, centered at ARP Thun (WGS84: 46°45'23"N / 007°36'02"E, ELEV 1837FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL85

Date: August 16<sup>th</sup> and 17<sup>th</sup>, 2019



Thun



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

### 3.3 “Mollis”

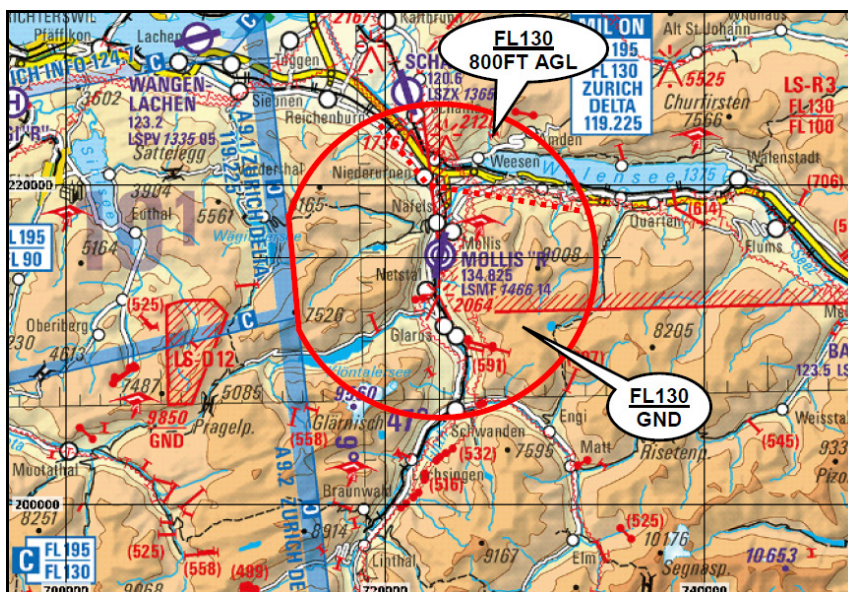
Circle of 10km radius, centered at ARP LSMF (WGS84: 47°04'45"N / 009°03'54"E, ELEV 1470FT)

NO RESTRICTIONS APPLY BLW 800FT AGL N OF HIGHWAY A3. LIMITED TO WEST BY AWY A9

Lower Limit: GND / 800ft AGL N Highway

Upper Limit: FL130

Date: August 16<sup>th</sup> and 17<sup>th</sup>, 2019



Mollis